

Achtung bei Zahlung mit Kredit- oder EC-Karten – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts Frankfurt/Main (AG Frankfurt/Main) vom 06.08.2019, 30 C 4153/18 (20)

I.

Kredit- bzw. EC-Karten („Kreditkarten“) werden immer häufiger zur Zahlung im Internet oder auch in Geschäften eingesetzt. Damit steigt auch die missbräuchliche Verwendung dieser Karten, in dem Betrüger sich in Besitz von Kreditkarte und/oder der sogenannten PIN-Nummer bringen und Geldbeträge vom Konto des Geschädigten abheben. Grundsätzlich ist das Unternehmen welches die Kreditkarte ausgegeben hat (Kartenausgeber) verpflichtet, diese Beträge rückzuerstatten. Dies gilt aber nicht bei einem grob fahrlässigen Verhalten des Karteninhabers. Die Entscheidung des AG Frankfurt/Main beschäftigt sich mit den Pflichten des Karteninhabers bei einer gescheiterten Zahlung.

II.

Der Kläger wollte in einem Lokal auf der Hamburger Reeperbahn mit seiner Kreditkarte bezahlen. Er händigte die Karte der Mitarbeiterin des Lokals aus und gab verdeckt die PIN-Nummer ein. Die Mitarbeiterin habe sich für mehrere Minuten mit Karte und Lesegerät entfernt und nach Rückkehr angegeben, die Transaktion sei gescheitert. Der Kläger verlangte keinen Beleg über die gescheiterte Transaktion. Dies habe sich mehrfach wiederholt. Später stellte der Kläger zwei Barabhebungen zu je EUR 1.000,00 fest. Mit der vorliegenden Klage verlangt er von dem Kartenausgeber Rückerstattung von EUR 2.000,00. Das AG Frankfurt / Main hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt. Er hätte der Mitarbeiterin des Lokals nicht erlauben dürfen, sich mit Kreditkarte und Lesegerät zu entfernen und hätte einen Beleg über die gescheiterte Transaktion verlangen müssen.

III.

1.

Der Einsatz einer Kreditkarte im bargeldlosen Geldverkehr führt zu einer enormen Erleichterung für den Kreditkarteninhaber. Allerdings besteht auch die Gefahr, dass Betrüger die Kreditkarte benutzen, um sich selber zu bereichern. Der Gesetzgeber hat Kartenausgeber dazu verpflichtet, bei solchen missbräuchlichen Transaktionen dem Kreditkarteninhaber diese Beträge zurückzuerstatten (§ 675u BGB). Voraussetzung dafür ist, dass der Kreditkarteninhaber dem Kartenausgeber unverzüglich angezeigt hat, dass ein solcher nicht autorisierter Vorgang vorlag.

Diese Pflicht des Kartenausgebers ist aber kein Freibrief. Der Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, auch während des eigentlichen Zahlungsvorganges darauf zu achten, dass seine Karte nicht missbräuchlich eingesetzt werden kann (§ 675v BGB). Im vorliegenden Fall spricht viel dafür, dass der Kläger tatsächlich grob fahrlässig gehandelt hat. Bereits in der Vergangenheit waren Betrüger in der Lage, innerhalb kürzester Zeit Kopien von Kreditkarten herzustellen. Daher war davor gewarnt worden, die Kreditkarte nicht aus den Augen zu lassen. Ebenso hätte es nahegelegen, sich einen Beleg darüber geben zu lassen, dass die Transaktion tatsächlich gescheitert war.

IV.

Wird von einer Kreditkarte eine Transaktion ausgelöst (Zahlungen oder Barabhebungen) die vom Inhaber der Kreditkarte nicht genehmigt war, muss der Kartenausgeber diesen Betrag zurückerstatten. Dies gilt aber nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Transaktion grob fahrlässig ermöglicht hat. Im Einzelfall ist es schwierig zu beurteilen, ob ein grob fahrlässiges Verhalten vorgelagert vorgelegen hat. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.